

Schülerzuteilungsvertrag Ried-Gibswil

zwischen

der Politischen Gemeinde Wald ZH
vertreten durch die Schulpflege Wald ZH

und

der Politischen Gemeinde Fischenthal
vertreten durch die Schulpflege Fischenthal

Präambel

Dieser Anschlussvertrag nach § 71 des Gemeindegesetzes regelt die Beschulung der Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie der Primarschülerinnen und -schüler des Einzugsgebiets Gibswil (Gemeindegebiet Fischenthal) durch die Politische Gemeinde Wald im Schulhaus Ried (Gemeindegebiet Wald ZH) und im Kindergarten Gibswil (Gemeindegebiet Fischenthal) sowie die Aufteilung der Kosten unter den Politischen Gemeinden Fischenthal und Wald ZH.

Wenn im Nachfolgenden von Schülerinnen und Schülern die Rede ist, sind damit Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie die Primarschülerinnen und -schüler gemeint.

I. Schülerzuteilung

Art. 1 Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Gibswil und der zugeteilten Schülerinnen und Schüler aus Wald

- 1 Die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebiets Gibswil sind vom Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Klasse gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Politischen Gemeinde Wald durch die Politische Gemeinde Wald zu unterrichten. Die im Einzugsgebiet Gibswil wohnhaften Schülerinnen und Schüler sowie die aus Wald zugeteilten Schülerinnen und Schüler aus der Politischen Gemeinde Wald werden im Kindergartengebäude Gibswil und im Schulhaus Ried beschult.
- 2 Die Politische Gemeinde Wald erfüllt im Sinne der kommunalen, kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebiets Gibswil den Bildungs- und Erziehungsauftrag vollumfänglich, organisiert und verantwortet den Schulbetrieb, bildet Klassen und nutzt die finanziellen und personellen Ressourcen effizient. Ihr kommt das entsprechende Rechtsetzungs- und Verfügungsrecht zu. Soweit nicht anders vereinbart, gelten das einschlägige kommunale Recht, namentlich die Gemeindeordnung und die Weisungen der Politischen Gemeinde Wald.
- 3 Die Schulpflege Wald, die Schulleitung und die Lehrpersonen der Schule Wald nehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Rechte und Pflichten wahr. Sie tragen zudem die Gesamtverantwortung für alle dem Schulhaus Ried und dem Kindergarten Gibswil zugeteilten Kinder aus der Politischen Gemeinde Wald und der Politischen Gemeinde Fischenthal.

Art. 2 Wechsel des Kindergarten-Standorts

- 1 Für den Fall, dass aufgrund rückläufiger Schülerzahlen im Kindergarten Gibswil nur noch eine Kindergartenklasse geführt werden kann, kann die Politische Gemeinde Wald, vertreten durch die Schulpflege Wald, entscheiden, den Kindergarten im Schulhaus Ried zu führen. Sie hat die Politische Gemeinde Fischenthal unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Jahren vor Beginn des Schuljahres, ab welchem die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil im Kindergarten im Schulhaus Ried unterrichtet werden, darüber schriftlich zu informieren.
- 2 Für den Fall, dass die Politische Gemeinde Fischenthal, vertreten durch die Schulpflege Fischenthal, das Kindergartengebäude Gibswil bzw. die entsprechende Parzelle anderweitig benützen, vermieten, verpachten oder verkaufen möchte, hat sie die Politische Gemeinde Wald unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Jahren vor Beginn des Schuljahres, ab welchem die anderweitige Nutzung stattfinden, die Vermietung, die Verpachtung oder der Verkauf erfolgen soll, schriftlich zu informieren. Diesfalls ist der Kindergarten für die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil im Schulhaus Ried zu führen.

II. Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Art. 3 Unterhalt und Verwaltung der Schulgebäude

Der Unterhalt und die Verwaltung des Schulhauses Ried und des Kindergartengebäudes Gibswil obliegt jeweils jener Vertragspartei, in deren Eigentum das jeweilige Gebäude steht.

Art. 4 Anordnung und Kostengutsprache sonderpädagogische Massnahmen

- 1 Die Politische Gemeinde Wald ist zur Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen, inklusive interner und externer Sonderschulung, zuständig.
- 2 Die Politische Gemeinde Fischenthal trägt gestützt auf das Volksschulgesetz die Kosten für die interne und externe Sonderschulung für die Schülerinnen und Schüler aus Gibswil.

Art. 5 Angebot Tagesstrukturen

- 1 Das Angebot der Politischen Gemeinde Wald in Bezug auf Tagesstrukturen, inkl. Mittagstisch, gilt gleichermassen für Schülerinnen und Schüler aus Wald wie auch für solche aus dem Einzugsgebiet Gibswil.
- 2 Gemeindebeiträge in Form von Subventionen für Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil sind durch die Politische Gemeinde Fischenthal auszurichten.

Art. 6 Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen

- 1 Für die Organisation und Bezahlung der schulärztlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil ist die Politische Gemeinde Wald zuständig.
- 2 Im Bereich der schulzahnärztlichen Untersuchungen der in Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler ist die Politische Gemeinde Fischenthal zuständig.

Art. 7 Schulstatistik

In der Schulstatistik werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil unter Angabe der Wohngemeinde Fischenthal von der Politischen Gemeinde Wald mitberücksichtigt.

Art. 8 Ferienregelung

Die Ferien aller Schülerinnen und Schüler der beiden Vertragsparteien werden nach derjenigen Vertragspartei gerichtet, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags einen Schülerbestand von mehr als 50 % aufweist. In der Folge findet per Anfang des übernächsten Schuljahres jeweils ein Wechsel statt, sobald der Schülerbestand der ferienbestimmenden Vertragspartei unter 40 % fällt. Stichtag ist der 15. September (Schülererhebung).

Art. 9 Informationspflicht

Über Geschäfte der Politischen Gemeinde Wald, welche die Interessen der Politischen Gemeinde Fischenthal in besonderer Weise betreffen, wird die Politische Gemeinde Fischenthal schriftlich, wenn möglich mittels Protokollauszug, informiert.

III. Finanzielles

Art. 10 Betriebspauschale (Pauschale A)

- 1 Für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Einzugsgebiet Gibswil durch die Politische Gemeinde Wald wird durch diese jährlich per Ende Kalenderjahr pro Schülerin und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil eine Betriebspauschale erhoben.
- 2 Die Betriebspauschale wird auf der Basis eines Berechnungstools, welches sich auf die effektiven Kosten der Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Schule Ried bezieht, erhoben. Dabei werden insbesondere die Personalkosten, die Lehrmittelkosten und die Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Referenzzahlen des Berechnungstools für die erstmalige Berechnung der Betriebspauschale basieren auf den Rechnungsjahren 2019 und 2020 und den Schülerzahlen der Jahre 2019 und 2020.
- 3 Die Betriebspauschale wird jährlich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert.
- 4 Das Berechnungstool der Betriebspauschale wird alle drei Jahre überprüft und angepasst und die Betriebspauschale neu berechnet.
- 5 Für die jährliche Inrechnungstellung der Betriebspauschale bilden die effektiven Schülerzahlen die Grundlage. Als Stichtag für die Bestimmung der Schülerzahlen gilt der 15. September. Die effektiven Schülerzahlen multipliziert mit der Betriebspauschale ergeben den durch die Politische Gemeinde Fischenthal geschuldeten Betrag.

Art. 11 Benützungspauschale (Pauschale B)

- 1 Für die Nutzung des Schulhauses Ried durch Schülerinnen und Schüler der Politischen Gemeinde Fischenthal und die Nutzung des Kindergartengebäudes Gibswil durch die Politische Gemeinde Wald wird durch die Politischen Gemeinden Wald und Fischenthal jährlich per Ende Rechnungsjahr jeweils eine Benützungspauschale pro Schülerin und Schüler erhoben.
- 2 Die Benützungspauschalen werden auf der Basis eines Berechnungstools, welches sich auf die effektiven Kosten des Betriebs des Schulhauses Ried bzw. des Kindergartengebäudes Gibswil bezieht, erhoben. Dabei werden insbesondere die Abschreibungen, Kapitalzinsen, Instandhaltungs- und Betriebskosten berücksichtigt.
- 3 Die Referenzzahlen des Berechnungstools für die erstmalige Berechnung der Benützungspauschalen basieren auf den jeweiligen Rechnungsjahren 2019 und 2020, den Schülerzahlen der Jahre 2019 und 2020 sowie den erwarteten Schülerzahlen für die Planungsjahre 2021 und 2022.
- 4 Die Benützungspauschalen werden jährlich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert.

- 5 Das Berechnungstool der Benützungspauschalen wird alle drei Jahre überprüft und angepasst und die Benützungspauschalen neu berechnet.
- 6 Für das jährliche in Rechnung stellen der Benützungspauschalen bilden jeweils die effektiven Schülerzahlen die Grundlage. Als Stichtag für die Bestimmung der Schülerzahlen gilt der 15. September. Die effektiven Schülerzahlen multipliziert mit der jeweiligen Benützungspauschale ergeben den durch die Politische Gemeinde Wald bzw. durch die Politische Gemeinde Fischenthal geschuldeten Betrag.
- 7 Gelangt Artikel 2 dieses Vertrags zur Anwendung, entfällt ab dem Zeitpunkt der Beschulung aller Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebietes Gibswil und der dem Kindergarten Gibswil zugeteilten Schülerinnen und Schüler aus Wald im Schulhaus Ried die Benützungspauschale der Politischen Gemeinde Wald für die Nutzung des Kindergartengebäudes Gibswil.

IV. Vertragsdauer, -beendigung und -anpassung

Art. 12 Vertragsdauer und -beendigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres 2031/2032 gekündigt werden. Hernach kann der Vertrag unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Art. 13 Vertragsanpassung

- 1 Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Vertragsparteien und der schriftlichen Form.
- 2 Die Zuständigkeit zum Entscheid über Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsparteien, soweit keine der Vertragsparteien hoheitliche Befugnisse abgibt oder die Änderungen und Ergänzungen Ausgaben zur Folge haben, die an der Urne bewilligt werden müssen (§ 78 des Gemeindegesetzes).

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 14 Aufsicht

Die Aufsicht wird durch die Vertragsparteien, insbesondere durch die Schulpflegen und die Rechnungsprüfungskommissionen ausgeübt. Im Übrigen untersteht die Zusammenarbeit der Staatsaufsicht namentlich den Bestimmungen des Gemeinde- und Volksschulgesetzes.

Art. 15 Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus dem Vollzug dieses Vertrags ergeben und nicht im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht.

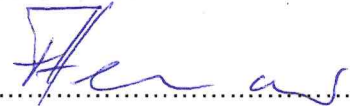
VI. Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

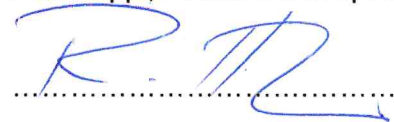
Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Wald und Fischenthal auf Schuljahresbeginn 2022/2023 in Kraft. Er ersetzt den Anschlussvertrag / Schülerzuteilungsvertrag Schulvereinigung Ried-Gibswil aus dem Jahr 2011.

Politische Gemeinde Wald, 29.03.2022

Fränzi Heusser Ammann, Schulpflegepräsidentin Wald


.....

Rita Hüppi, Aktuarin Schulpflege Wald



.....

Politische Gemeinde Fischenthal, 29.03.2022

Hans Lazzarotto, Schulpflegepräsident Fischenthal


.....

Sarah Krauer, Aktuarin Schulpflege Fischenthal


.....